

99110003001000, 99110003001000

Tierzucht, Tierhaltung und Tierhandel: Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9530448/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110003001000, 99110003001000
Leistungsbezeichnung I	Tierzucht, Tierhaltung und Tierhandel: Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für Zucht, Haltung und Handel mit Tieren beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Hundetraining, Versuchstiere, Tierhaltung, Zoo, gewerblicher Umgang mit Tieren, Tierversuche, Schutzhunde, Reit- oder Fahrbetrieb, Tierschutz, gewerbliche Tierzucht, Tiertransport, Reitverein Wanderritt, TierSchG, Tierhandel, Schädlingsbekämpfung, Wirbeltiere, Schaustellung von Tieren, Tierschutzgesetz, Tierheim, wissenschaftlicher Zweck, Ausbildung von Hunden, Tierzucht, Tiere, Tiervermittlung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 05.09.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_18.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ve tKostVMV2008V9Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Tie rSchZustVMVp1 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_18.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ve tKostVMV2008V9Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Tie rSchZustVMVp1
Teaser	Bei vielen Tätigkeiten im gewerblichen Umgang mit Tieren benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie folgende Tätigkeiten mit Tieren gewerblich betreiben möchten:

Modul

Sachverhalt

- Zucht oder Halten von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild
- Handel mit Wirbeltieren
- einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten
- Tiere zur Schau stellen oder hierfür zur Verfügung stellen
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge
- Sie bilden Hunde für Dritte aus, wie beispielsweise Begleithunde oder Assistenzhunde, unterhalten hierfür Einrichtungen oder leiten die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter an, beispielsweise durch Hundeschulen

Die Anmeldung eines Gewerbes ist keine Voraussetzung.

Gewerbsmäßigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Eine Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie die nachfolgenden Tätigkeiten durchführen möchten:

- Sie führen die Zucht oder Haltung, auch zur Abgabe an Dritte, oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern durch, die selbst oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken, beispielsweise Tierversuchen, verwendet zu werden.
- Sie führen die Zucht oder Haltung von Wirbeltieren, deren Organe oder Gewebe zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, beispielsweise zur Anlage von Zellkulturen zur Diagnostik, durch.
- Sie halten Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, beispielsweise einer Auffangstation.
- Sie halten und stellen Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung zur Schau oder stellen sie für Letzteres zur Verfügung.
- Sie verbringen oder führen Wirbeltiere - außer Nutztiere - zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland ein beziehungsweise

Modul	Sachverhalt
	<p>vermitteln diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung, wie beispielsweise durch den Auslandshundetierschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie bilden Schutzhunde aus oder unterhalten hierfür Einrichtungen. • Sie führen Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durch.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG, • Führungszeugnis (Das Führungszeugnis können Sie bei der örtlichen Meldebehörde beantragen, es kann von dort aus direkt an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt versandt werden.) • beglaubigte Kopie des Sachkundenachweises gemäß § 11 TierSchG • Antrag mit Angaben über <ul style="list-style-type: none"> • die Art und Anzahl der betroffenen Tiere, • Art der Tätigkeit, • die für die Tätigkeit verantwortliche Person, • Flächen, Räume und Einrichtungen der Tierhaltung (Flurstückskarten, Skizzen, Fotos, o.ä.) • Nachweis der Zuverlässigkeit <p>Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde (örtliche Zuständigkeit).</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen einen Antrag inklusive aller erforderlichen Unterlagen auf eine kostenpflichtige Erlaubnis stellen. • Sie (beziehungsweise die verantwortliche Person) müssen nachweisen, dass Sie die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und die logistischen Voraussetzungen besitzen. • Im Laufe des Antragsverfahrens müssen Sie Ihre Örtlichkeiten durch den amtlichen Tierarzt abnehmen lassen.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 25€ - 500€ Die Gebührenhöhe ist abhängig vom jeweiligen Zeitaufwand.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Nachdem Sie den Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht

Modul	Sachverhalt
	<p>haben, werden diese zuerst auf Vollständigkeit und Ihre persönlichen Voraussetzungen überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Anschluss daran wird mit Ihnen ein Vor-Ort-Termin vereinbart, um die technischen Voraussetzungen zu kontrollieren. • Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, wird Ihnen dann die Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren versandt. • Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungszeit: bis zu 4 Monate, Verlängerung um 2 Monate möglich
Frist	<p>1 Monat(e) 5 Jahr(e) Sie benötigen die Erlaubnis der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Behörde.</p> <p>Sie benötigen die Erlaubnis der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit. Wer eine Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, handelt ordnungswidrig.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung • für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Tieren ist eine Erlaubnis erforderlich

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • diese Tätigkeiten können unter anderem die Zucht, die Haltung und den Handel von Wirbeltieren umfassen • die Erlaubnis wird nicht für die Haltung und Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Gehegewild benötigt • die Erlaubnis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt • zuständig: zuständige Behörden, in der Regel: Veterinärämter <ul style="list-style-type: none"> • Die gewerbsmäßige Zucht und Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren sowie der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren sind in Deutschland erlaubnispflichtig.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das Veterinäramt des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen/deren Zuständigkeitsbereich Ihr Unternehmen seinen Sitz hat.
Formulare	Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei der zuständigen Behörde.
Ursprungsportal	Tierzucht, Tierhaltung und Tierhandel: Erlaubnis beantragen, Animal breeding, animal husbandry and animal trade: Apply for a permit